

# Satzung

## Fahrradstadt Wilhelmsburg e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Fahrradstadt Wilhelmsburg e.V."

Sitz des Vereins die Freie und Hansestadt Hamburg. Er ist in das entsprechende Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung geeigneter Maßnahmen für eine nachhaltige Verbesserung der Gesamtsituation Wilhelmsburgs in den verschiedensten Bereichen durch eine

- Steigerung der Beschäftigung in Wilhelmsburg.
- Verbesserung der Lebensqualität in Wilhelmsburg.
- Verbesserung der Klimabilanz Wilhelmsburgs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Akquisition von Mitteln durch Beiträge, Spenden und öffentliche Fördermittel.
- Förderung und Unterstützung bei der Schaffung sowohl geförderter Beschäftigungsverhältnisse als auch sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze durch Förderung der lokalen Wirtschaft mit Hilfe von Aktivitäten rund um das Fahrrad.
- Verbesserung der Lebensqualität mittels verschiedener Instrumente, Teilprojekte und Aktivitäten durch die Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtteil, Förderung der Gesundheit durch körperliche Aktivität mit dem Fahrrad, lokale Förderung des Wirtschaftsgebietes Tourismus, Steigerung der Mobilität besonders auch von Kindern und Migrantinnen/innen, und Menschen mit spezifischem Assistenz- und Teilhabebedarf durch die Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz des Verkehrsmittels Fahrrad., Steigerung von Bekanntheitsgrad und Attraktivität Wilhelmsburgs.
- Förderung des Breiten- und Behindertensportes.
- Verbesserung der Klimabilanz Wilhelmsburgs durch eine Erhöhung des Fahrradanteils am Gesamtverkehrsaufkommen. Förderung hierzu geeigneter Teilprojekte und Veranstaltungen.

### § 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.

Zu den Personenvereinigungen zählen:

- Vereine und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Wirtschaftsverbände.
- Öffentlich-Rechtliche oder Privatrechtliche Körperschaften.
- Sonstige juristische Personen oder Persönlichkeiten.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge**

Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung zum Ehrenmitglied steht ausschließlich dem Vorstand zu.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich an den Vorstand erfolgen muss,
2. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
3. bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
4. durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinsschädigendem Verhalten oder eines mehr als 6-monatigen Beitragsrückstandes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Beschluss des Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet, bis zu diesem Zeitpunkt hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie eine etwaige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu bezahlen. Ein unterjähriger Eintritt oder Austritt hat keinen Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
  2. Der Vorstand.
  3. Der Beirat.
- Die Tätigkeit von Mitgliedern in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, bevorzugt im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Gründe enthalten, die Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

Unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ist die Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zu übersenden. Die Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich.

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Sitzungsbeginn eingereicht sein. Sie sind vom Vorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Über sie kann in der Versammlung ebenfalls beschlossen werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens 14, höchstens jedoch 28 Tagen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der oder die Bevollmächtigte hat zu Beginn der Versammlung seine Vertretungsmacht schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Beschlussfassung über den vom Vorstand auszuarbeitenden Wirtschaftsplan des Vereins

- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses des Vereins.
- Entlastung des Vorstands.
- Entscheidung über die Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des übrigen Vorstandes. Der Vorstandsvorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- Wahl eines Rechnungsprüfers, der keinem Organ oder Aufsichtsgremium des Vereins angehören darf.
- Beschlüsse über die Beteiligung oder Gründung von anderen Gesellschaften / Institutionen. Ein Beschluss, der die Beteiligung oder Gründung betrifft, bedarf einer Mehrheit von 2/3.
- Beschlüsse über außergewöhnliche Maßnahmen, die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse, die mittelbar oder unmittelbar auf die Gemeinnützigkeit des Vereins Einfluss haben.

Soweit der Verein alleiniger Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, hat die Mitgliederversammlung bezüglich dieser Gesellschaften folgende Aufgaben:

1. Wahl des Aufsichtsgremiums der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung der Gesellschaft.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des gewählten Aufsichtsgremiums.
3. Fassung von Gesellschafterbeschlüssen.
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit ein Wirtschaftsplan nach der Geschäftsordnung oder aufgrund Satzung / Gesellschafterbeschluss aufgestellt wird.

Wenn in den Satzungen der Gesellschaften etwas Abweichendes geregelt ist, dann gilt die Satzung der Gesellschaft.

Soweit der Verein nicht alleiniger Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist kann die Mitgliederversammlung die selbständige Wahrnehmung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt dem Vorstand widerruflich übertragen. Der Vorstand ist an Weisungen gebunden. Erfolgt keine Übertragung, so nimmt die Mitgliederversammlung die Gesellschafterrechte wahr.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die nähere Ausgestaltung von Abstimmungsmodi etc. regelt.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur drauffolgenden Mitgliederversammlung kooptiert werden.

In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer Mitglied eines Aufsichtsgremiums ist, an dem der Verein mehrheitlich beteiligt ist oder zur Geschäftsführung einer Gesellschaft berufen oder Mitglied einer Geschäftsleitung ist, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt.

Geschäftsführer und Prokuristen von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, sind beratende Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht.

Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes festgelegt hat. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstandsvorsitzenden Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie zur Vornahme von Bauten die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er erarbeitet, soweit vorhanden mit dem Beirat, Konzeptionen und Strategien zur Umsetzung des Satzungszweckes.
2. Er stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vereins auf.
3. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.

Der Vorstand organisiert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 9 Beirat**

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung ein Beirat von vier Personen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Zwei weitere Mitglieder können durch den Vorstand des Vereins kooptiert werden, die keine Mitglieder sein müssen. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

## **§ 10 Beteiligungen**

Der Verein kann sich an Institutionen unterschiedlicher Rechtsform beteiligen oder diese selbst gründen, sofern die Beteiligung nicht im Gegensatz zur Satzung steht.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre einen Rechnungsprüfer, der jedoch nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Bücher des Vereins zu prüfen. Dem Rechnungsprüfer sind hierfür alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung bei 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn dazu mindestens 75% aller Mitglieder zustimmen und der entsprechende Antrag von mehr als 50% aller Mitglieder einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachweisbar dem Vorstand eingereicht wurde.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. Diese Versammlung kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder entscheiden.

Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anders lautenden Mitgliederversammlungs-Beschlusses durch den Vorstand.

## **§ 16 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Der Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.05.2010 vorgestellt und in der vorliegenden Fassung am 26.05.2010 beschlossen.